
Finanzordnung (FO)

Stand: 16.05.2019

Vorbemerkung

Die Finanzordnung des Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V. (VVRP) regelt den Finanzverkehr innerhalb des VVRP sowie im Verhältnis zu den Bezirksverbänden, deren Mitgliedsvereinen, wie auch Dritten. Die Finanzordnung ist gleichermaßen als Verfahrensordnung in allen Angelegenheiten der Finanzwirtschaft des VVRP zu verstehen.

Die Finanzordnung enthält als Anlagen die:

- Beitragsordnung (BO).
- Gebührenordnung (GO).
- Zuschussrichtlinien (ZR)
- Spesenordnung (SO).

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen in diese Bezeichnungen eingeschlossen sind.

§ 1 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus dem VVRP-Vorstand nach § 26 BGB. Der Vizepräsident Finanzen leitet den Finanzausschuss.

- 1.1. Der Finanzausschuss ist für die Finanz- und Kassenangelegenheit des VVRP zuständig. Er entscheidet in einfacher Mehrheit. Wenn das Präsidium gegen die Entscheidungen des Finanzausschusses Ausgaben beschließt, so muss die Deckung dieser Ausgaben im Rahmen des Haushaltsvorschlages nachgewiesen werden.
- 1.2. Die Aufgaben des Finanzausschusses sind:
Der Finanzausschuss entwickelt den jährlichen Haushaltsplan und legt ihn als Vorschlag über das Präsidium zur Beschlussfassung dem Verbandstag des VVRP vor. Der Finanzausschuss verantwortet darüber hinaus:
 - die Feststellung der notwendigen Höhe der Beiträge, Gebühren und Zuschüsse gemäß den Anlagen Beitragsordnung (BO), Gebührenordnung (GO) und Zuschussrichtlinien (ZR) des VVRP.
 - der möglichen Höhe der Honorare, Reisekosten und Spesen gemäß der Anlage Spesenordnung (SO) des VVRP.
 - die fortlaufende Überprüfung der vorgenannten Beitrags-, Gebühren-, Honorar und Kostenerstattungssätze hinsichtlich der Tragbarkeit für die Finanzwirtschaft des VVRP.
 - Festlegung von Prozessen der finanziellen Abwicklung von Geschäftsvorgängen in Verfahrensweisungen und Formularen.

Der Finanzausschuss ist bei Änderungen und Änderungswünschen aufgefordert, dem Präsidium und dem Verbandstag die sich aus seiner Sicht für den VVRP ergebenden Konsequenzen mitzuteilen.

§ 2 Vizepräsident Finanzen

- 2.1. Der Vizepräsident Finanzen als Mitglied des Vorstands ist die unmittelbare Verwaltungsstelle für die Finanzmittel des VVRP und ist somit für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben des VVRP verantwortlich. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs kann er sich dabei der Geschäftsstelle bedienen.
- 2.2. Der Vizepräsident Finanzen überprüft die Ordnungsmäßigkeit eingereicherter Belege gemäß den allgemeinen gesetzlichen Belegvorschriften (GoB) und den Vorgaben aus Satzung, Ordnungen und Beschlüssen.

- 2.3. Er ordnet Einnahmen und Ausgaben den durch den Verbandstag verabschiedeten Haushaltspositionen zu und überprüft dabei die Zweckgebundenheit der vereinnahmten und verausgabten Finanzmittel.
- 2.4. Der Vizepräsident Finanzen erstellt eine Vorlage und erste Interpretation des Haushaltsplanes und bereitet die Rechnungsbelege des vergangenen Jahres zur Vorlage vor dem Verbandstag auf. In dieser Angelegenheit wird er maßgeblich durch den Finanzausschuss unterstützt.
- 2.5. Zahlungen, die auf Basis von ordnungsmäßig festgelegten Beträgen ausgezahlt werden, können nach positiver Prüfung der Anspruchsgrundlage ohne weitere Genehmigung ausgezahlt werden. Dies gilt ebenfalls für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, deren Geschäftsgrundlage bereits genehmigt ist wie z.B. Mietzahlungen oder für Zahlungen die den ordnungsgemäßen Bestimmungen des Deutschen Volleyballverbandes (DVV) unterliegen.
- 2.6. Bei Ausgaben bis zu 500,00 Euro netto, aus dem Kassenbestand kann der Präsident und der Vizepräsident Finanzen in eigenem Ermessen handeln. Bei Ausgaben über 500,00 Euro netto, hat ein weiteres Mitglied des Vorstandes bei der Überprüfung der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit von Ausgaben und Kostenaufstellungen mitzuwirken. Die Splittung von Ausgaben über 500,00 Euro netto zum Zweck der Unterschreitung der o.g. Grenze ist nicht zulässig.

§ 3 Einnahmen und Vermögen des VVRP

- 3.1. Das Vermögen des VVRP kann aus Sach- und Geldwerten bestehen. Es ergibt sich aus Einnahmen, im Wesentlichen durch:
 - 3.1.1. Beiträge, Gebühren und Zuwendungen der Mitglieder und Verbandsangehörigen,
 - 3.1.2. Buß- und Strafgebühren, sowie Rechtsmittelgebühren,
 - 3.1.3. Zuschüsse aus Sportförder- bzw. Verbandsfördermitteln,
 - 3.1.4. Spenden,
 - 3.1.5. sonstigen Einnahmen.
- 3.2. Beiträge und Gebühren aus 3.1.1 sowie Einzelheiten zu ihrer Fälligkeit sind in den Beitrags- und Gebührenordnungen zu erfassen, die als Anlagen Bestandteil dieser Finanzordnung sind.
- 3.3. Buß- und Strafgebühren sind Einnahmen auf Grund von Strafverfügungen der Rechtsinstanzen. Diese sind in den entsprechenden Ordnungen des VVRP erfasst und sind bei Fälligkeit von den Mitgliedern (Bezirke) oder Vereinen zu zahlen.
- 3.4. Die für die Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen des Verbandes anfallenden Gebühren und ihre Fälligkeit ergeben sich aus der Rechtsordnung. Sie sind für jede Instanz einmal zu zahlen. Die Rechtsinstanzen sind gehalten, alle über die in Satz 1 genannten Gebühren hinausgehenden Kosten eines Verfahrens, in Anlehnung an das Urteil, den am Rechtsstreit beteiligten Parteien aufzuerlegen.
- 3.5. Verfahrenskosten nach Satz 3, § 3.4, sowie Buß- und Strafgebühren sind fällig, sobald die entsprechende Entscheidung der Rechtsinstanz rechtskräftig wird.
- 3.6. Die Rechtsinstanzen informieren den Vizepräsident Finanzen über auferlegte Verfahrenskosten bzw. verhängte Buß- und Strafgebühren. Er ist für deren Einzug verantwortlich.
- 3.7. Solange fällige Beiträge und Abgaben (3.2 bis 3.4) nicht bezahlt sind, sind die nachstehenden Mitgliedsrechte der Säumigen gemäß Satzung beeinflusst:
 - a) keine Teilnahme bei Abstimmung beim Verbandstag oder bei anderen Verbandsorganversammlungen.
 - b) eingeschränkte Teilnahme am VVRP-Spielverkehr gemäß entsprechender Regelungen in den jeweiligen Spielordnungen.

Maßgebend für die Feststellung einer Zahlung ist ausschließlich deren festgestellter Eingang beim VVRP.

§ 4 Vermögensverwaltung

- 4.1. Alle Personen, die im Auftrag oder Interesse des VVRP Mittel verwalten oder ausgeben sind gehalten, dabei Sparsamkeit zu üben. Mitgliedern oder Verbandsangehörigen die dagegen grob fahrlässig oder vorsätzlich

verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihre Schuld verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

- 4.2. Alle Verbandsorgane, Mitglieder und Verbandsangehörige sind bei allen Ausgaben an den durch den Verbandstag genehmigten Haushalt und die dort aufgezeigte Zweckbestimmung gebunden.
- 4.3. Nicht im Haushalt vorgesehene Ausgaben kann nur der Vorstand durch förmlichen Beschluss genehmigen, sofern Deckung vorhanden ist. Die gleichzeitige Streichung oder Kürzung anderer im Haushalt vorgesehener Ausgaben ist dabei zulässig. Dem nächsten Verbandstag ist über jede derartige Abweichung vom Haushalt zu berichten.
- 4.4. Die Verbandsorgane können, unter Beachtung des Verwendungszweckes, frei über die laut Haushaltsplan für ihre Arbeit ausgewiesenen Mittel verfügen. Sie haben die Bestimmungen und Weisungen für die Ordnungsmäßigkeit von Ausgaben und deren Abrechnung zu beachten. Das satzungsmäßige Recht des Vorstandes zur Bewilligung und / oder Einschränkung von Ausgaben finanzieller Mittel bleibt davon unberührt.
- 4.5. Reichen finanzielle Mittel, wie unter § 4.4 angeführt, für den angedachten Zweck nicht aus, ist unverzüglich Mittelerhöhung beim Finanzausschuss zu beantragen. Dies gilt sinngemäß für Mittelbedarf nach § 4.3.
- 4.6. Der Finanzausschuss ist aufgefordert, Anträge nach § 4.5 unverzüglich hinsichtlich Sach- und Finanzlage zu prüfen und den Gesamtvorstand unter Beifügung von Abhilfeschlägen zwecks Beschlussfassung nach § 4.3 zu informieren.
- 4.7. Kosten für Aktionen, gleich welcher Art, von Verbandsorganen, Mitgliedern oder Verbandsangehörigen, die nicht nach § 4.2 bis 4.5 bewilligt sind, laufen außerhalb der Verantwortung des VVRP.
- 4.8. Nach dem Haushalt oder sonstigem Beschluss bewilligte Mittel fallen automatisch zu neuer Bestimmung an den Verband, wenn sie innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes nicht oder nicht voll für den bestimmten Zweck benutzt werden.
- 4.9. Im Haushaltsplan ist, sofern die Vermögenslage des VVRP dies zulässt, eine Rücklage aus liquiden Mitteln auszuweisen. Anzustreben sind hierbei 50% der nach § 3.1.1 eingehenden Beiträge und Zuwendungen der Mitglieder. Die Rücklage kann zur Tüftung von Ausgaben zwecks zeitlicher Überbrückung sicherer Einnahmen-Außenstände oder außerordentlicher Aufwendungen verwendet werden.

§ 5 Kosten und Kostenabrechnungen

- 5.1. Die Vergütung für ständig wiederkehrende Ausgaben in der Verbandsarbeit ist, soweit erforderlich, in einer Spesenordnung festzuhalten, die als Anlage Bestandteil dieser Finanzordnung ist.
- 5.2. In der unter § 5.1 benannten Anlage können auch Einzelheiten hinsichtlich der Abrechnungsmodi spezifiziert werden.
- 5.3. Kostenerstattungen erfolgen nach Vorlage ordentlicher Aufstellungen, unter Verwendung der vorgeschriebenen und veröffentlichten Vorlagen. Sie müssen nach den Abrechnungsmodi aus § 5.2, sowie evtl. besonderen Weisungen und Forderungen des Vizepräsidenten Finanzen erstellt, untergliedert und mit entsprechenden Original-Belegen versehen sein.
- 5.4. Kostenabrechnungen von Organen, Mitgliedern oder Verbandsangehörigen müssen spätestens zum Ende des auf das kostenverursachende Ereignis folgenden Monats beim Vizepräsidenten eingereicht werden.
- 5.5. Teilabrechnungen für länger andauernde kostenverursachende Maßnahmen können eingereicht werden. Es ist zwingend eine Gesamtabrechnung am Ende einer Maßnahme zu erstellen und beim Vizepräsidenten Finanzen einzureichen. Die Frist für die Erstellung einer Gesamtabrechnung beginnt mit Ende der entsprechenden Maßnahme und ist auf das Ende des der Maßnahme folgenden Monats festgelegt.
- 5.6. Abrechnungen, die den allgemeinen und gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchhaltung (GoB), sowie den Vorgaben dieser Finanzordnung nach § 5.3 bis 5.5 nebst Anlagen nicht genügen, können zurückgewiesen und die Kostenerstattung verweigert werden.

§ 6 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

- 6.1 Anmeldungen zu VVRP-Veranstaltungen werden erst mit Eingang der entsprechenden Veranstaltungsgebühr wirksam.
- 6.2 Die Fälligkeit von Zahlungen ist grundsätzlich 14 Tage nach Rechnungsstellung. Es sei denn, es sind vorab abweichende Zahlungsziele oder spezielle Zahlungstermine durch den Vizepräsidenten Finanzen oder einen Ausrichter einer Veranstaltung genannt worden.
- 6.3 Die Rechnungen können vom VVRP neben dem postalischen Weg auch elektronisch versendet werden. Eine Unterschrift der Rechnungen ist dabei nicht erforderlich.
- 6.4 Die Mitgliedsvereine der Bezirke sind verpflichtet, dem VVRP einen Rechnungsempfänger zu nennen, der berechtigt ist die Rechnungen in Empfang zu nehmen. Dies kann auch eine Geschäftsstelle sein. Anzugeben sind dabei der Name und Vorname (bei natürlichen Personen) mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort sowie einer gültigen Email-Adresse.
- 6.5 Die Zahlungen sind grundsätzlich mittels Lastschrift mit Einzugsermächtigung zu erbringen. Dabei wird unterschieden zwischen Einzugsermächtigungen für dauerhafte wie auch für einmalige Zahlungsverpflichtungen.
- 6.6 Zahlungsverpflichtungen, die ohne Einzugsermächtigungen erbracht werden, werden je Rechnung mit einem Aufschlag von EUR 2,00 versehen. Die Beitragsrechnungen an die Bezirksverbände sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 6.7 Die Spielerlizenzgebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich im Nachhinein.
- 6.8 Es gelten folgende Grundsätze, die für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der damit verbundenen, finanzrelevanten Geschäftsvorgänge:
- Fachwarte sind im Rahmen des Haushaltsplans eigenständig tätig.
 - Wenn der jeweilige Fach-Haushaltsrahmen ausgeschöpft ist, bedarf es der Genehmigung des Vorstands für weitere Ausgaben.
 - Die Fachwarte wickeln Geschäftsvorgänge eigenständig ab. Je nach Umfang der Geschäftsvorgänge, bedürfen diese in der Angebots- und Zahlungsphase der Zustimmung des Vorstandes gemäß §2.6. Ein einzelner Geschäftsvorgang ist bezogen auf einen einzelnen Zweck bezogen zu verstehen, wie beispielsweise eine Tages-/Wochenendverpflegung während einer Veranstaltung oder einer Kaderausrüstung für eine Spielsaison.
 - Bei Geschäftsvorgängen von <300€ und summarisch von <500€/Woche handeln die Fachwarte eigenständig im Rahmen des Haushaltsplans, ohne jeweilige Einzelfallfreigabe durch den Vorstand
 - Sollte dieses zeitliche Volumen (€/Woche) überschritten werden, bedarf es der Zustimmung durch den Vorstand gemäß §2.6. Dies kann formlos ohne Angebot über elektronische Medien, dokumentiert bar erfolgen.
 - Die Abrechnungen von Geschäftsvorgängen <300€ erfolgt gemäß § 5.
 - Für Geschäftsvorgänge mit >300€ gilt:
 - Eine Splittung von Geschäftsvorgängen zur Unterschreitung der 300€ Grenze ist unzulässig.
 - Für die Planung und Angebotseinholung ist der Fachwart zuständig.
 - Freigabe des Angebots durch den Vorstand gemäß § 2.6
 - Die Abrechnung erfolgt über Rechnungsstellung. Ausnahmen bedürfen der vorab Zustimmung des Vorstands.
 - Die Abwicklung von Bestellung erfolgt je nach Einzelfall über den Fachwart oder die Geschäftsstelle des VVRP.

- Die Abwicklung der Rechnung erfolgt über die Geschäftsstelle des VVRP unter Berücksichtigung von § 2.6.

Die Abrechnungen von sonstigen Kostenerstattungen sind in § 5 geregelt. Die Detailausgestaltung dieser Grundsätze und ggf. auch Ausnahmen, die für die praktikable Ausführbarkeit der Aufgaben des VVRP erforderlich sein können, werden in einer Verfahrensweisung geregelt.

§ 7 Kassenprüfung

- 7.1. Die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer können die Kasse beliebig oft prüfen. Sie müssen dies jedoch spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag tun. Mindestens zwei Kassenprüfer müssen gemeinsam prüfen und den Termin der Prüfung mit dem Vizepräsidenten Finanzen abstimmen. Die Abstimmung kann unterbleiben, wenn sie unnötig ist. Die Kassenprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen (Erkrankung von zwei Kassenprüfern) durch einen der drei Kassenprüfer erfolgen, wenn ein gemeinsamer Termin vor dem Verbandstag nicht möglich ist.
- 7.2. Die Kassenprüfer haben die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu überprüfen und festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht und ob Belege für sie vorhanden sind und geordnet aufbewahrt werden.
- 7.3. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer dem Verbandstag einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 8 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 8.1. Diese Finanzordnung gilt für alle Mitglieder des VVRP, dessen Verbandsangehörige sowie für alle Organe und Amtsträger im Verband.

Diese Ordnung wurde auf dem VVRP-Verbandstag am 15.06.2019 in Kraft gesetzt.